



GEMEINDE OBERTILLIACH

A-9942 Obertilliach, Bezirk Lienz
UID: ATU58829138
Telefon 04847/5210 Fax 5210-20
gemeinde@obertilliach.gv.at
www.obertilliach.gv.at

Obertilliach, am 11.09.2023

Zahl: 0314-2-721/10053-Ku1

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan – Bereich der Gste. 3057 und 29/1, KG Obertilliach

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat in seiner Sitzung vom 05.09.2023 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer RAUMGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05.09.2023, mit der Planungsnummer 721-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke 3057 und 29/1, beide KG 85207 Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Umwidmung

Grundstück 29/1 KG 85207 Obertilliach

rund 1107 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück 3057 KG 85207 Obertilliach

rund 4347 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude, Pferdestall mit Reitplatz und Photovoltaikanlage

Die 4-wöchige Auflage erfolgt von

13. September 2023 bis einschließlich 12. Oktober 2023

Personen, die in der Gemeinde Obertilliach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Obertilliach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Um eine geordnete Bebauung am sensiblen Ortsrand gewährleisten zu können (es geltend die örtlichen Bauvorschriften) ist weiters die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Obertilliach unter <http://www.obertilliach.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:

(Matthias Scherer)

angeschlagen am: 13.09.2023 abgenommen am:
